

Verein Stadtsalon Safari

Raum für Kultur in Wittenberge

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Stadtsalon Safari. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Bismarckplatz 6, 19322 Wittenberge. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins Zweck des Vereins ist

1. die Förderung von Kunst und Kultur
2. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
3. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
4. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
5. die Förderung der Volksbildung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Der Verein fördert die kulturelle Entwicklung in Wittenberge und der Region. Mit seiner Arbeit unterstützt der Verein insbesondere die Entwicklung von regionalen, lokalen, niedrighschwelligem **Kunst- und Kulturangeboten**. Außerdem fördert er Beteiligung von Bürger*innen an kultureller Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe in Wittenberge und der Region.

Zu diesem Zweck betreibt der Verein ein lokales Kulturzentrum mit dem Namen "Stadtsalon Safari - Raum für Kultur" in Wittenberge. Das Angebot des Vereins umfasst neben verschiedenen **Präsenzveranstaltungen** wie etwa Lesungen, Konzerte, Diskussionen, Workshops, Erzählalons, Vorträge, nachbarschaftlichen Netzwerktreffen und Filmreihen auch **digitale Formate**. Die

Einbindung von Künstler*innen und Kulturschaffenden, sozialen und nachhaltigen Akteuren in Veranstaltungen und Kooperationen ist dabei ein wichtiger Schwerpunkt.

2. Der Verein setzt sich für **Toleranz auf allen Gebieten der Kultur** und des Völkerverständigungsgedankens ein und fördert **internationale Gesinnung und Toleranz in der Gesellschaft**. Dabei werden Formate, wie Workshops, Lesungen und Diskussionsveranstaltungen angeboten, unter Einbindung von Menschen unterschiedlicher Herkunft, wie zB. Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund. Die Formate behandeln Themen wie Nachhaltigkeit, Interkulturalität und Diversity und fördern Toleranz und das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft. Die Angebote werden auch in Zusammenarbeit mit lokalen und bundesweiten Partnern umgesetzt.

Der Verein unterstützt mit seiner Tätigkeit die Netzwerkbildung und Stärkung der Zusammenarbeit lokaler und regionaler Akteure.

- Förderung von Toleranz und interkultureller Gesinnung durch interkulturelle Arbeit und Kooperationsprojekten
 - Partnerschaften für Kulturentwicklung schaffen
 - Sensibilisierung kommunaler Akteure für die Bedeutung von Kulturentwicklung für die Stadt
3. Der Verein fördert **bürgerschaftliches Engagement** durch sozio-kulturelle Angebote für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen.
 4. Der Verein sensibilisiert mit seinen Angeboten für Themen wie **Nachhaltigkeit, Stadtraumgestaltung und Heimatpflege**. Damit soll die Lebensqualität in der Stadt Wittenberge gesteigert werden. Durch die aktive Einbindung der Bürger*innen in die Gestaltung von öffentlichem Raum wird die Bindung der Bevölkerung an ihren Lebensort gestärkt. Konkrete Maßnahmen sind u.a. Veranstaltungen zur Stadtraumgestaltung, wie Ideenworkshops und kreative Aktionen im Stadtraum unter Beteiligung der Bevölkerung. Der Stadtsalon will die breite Bevölkerung dazu anregen, sich selbst in die stadträumliche Gestaltung einzubringen und Selbstwirksamkeit zu erfahren.
 5. Der Verein bietet Bildungsformate, die Menschen zum **Austausch** anregen und für ein **Miteinander** sensibilisieren. Die Angebote berücksichtigen Menschen jeden Alters, insbesondere auch **Kinder und Jugendliche** und **Senioren und Familien**. Das Angebot des Vereins umfasst Bildungsformate, wie z.B. Diskussionen, Workshops, Vorträge, Filmreihen und **digitale Formate**.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Stadtsalon Safari mit Sitz in Wittenberge verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein und die Vereinsziele verdient gemacht haben. Die Mitglieder können Ehrenmitglieder vorschlagen. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft müssen gegenüber dem Vorstand schriftlich oder digital (per Mail) beantragt werden. Über eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Verkündung durch den Vorstand.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
7. Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag die Zustimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreter*in beifügen. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt stimmt die/der gesetzliche Vertreter*in auch allen Handlungen zu, die im Rahmen der Mitgliedschaft (Rede, Antrags und Stimmrecht) anfallen. Entzieht dieser die Zustimmung, fällt das Stimmrecht nicht an den/die gesetzlichen Vertreter*in.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche oder digitale (per Mail) Kündigung zum Ende des Quartals unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem [Vorstand](#) erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins oder dem Satzungszweck zuwiderhandelt oder seinen Mitgliedsbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht leistet.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller*in mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung, die abschließend entscheidet, eingelegt werden.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge

Über eine Erhebung von Beiträgen bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe und Fälligkeit wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben:
 - die gleichen Rechte und Pflichten. – das Recht das Protokoll einzusehen.
2. Alle nicht stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern die jeweiligen Anmeldemodalitäten eingehalten werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Satzung und ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
4. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind aber nicht berechtigt an den Abstimmungen teilzunehmen oder sich in den Vorstand wählen zu lassen.
5. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen und haben Stimmrecht.

C. Vereinsorgane

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung: Zuständigkeit und Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist zuständig für:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der zwei Kassenprüfenden
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Schwerpunkte und Grundsätze der weiteren Arbeit
 - Annahme bzw. Veränderung der Satzung

- den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern
 - Beitragsordnung
 - Geschäftsordnung
 - Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie ist nach Bedarf durch den Vorstand oder durch mindestens 40% aller Mitglieder einzuberufen.
 3. Die Einladung hat schriftlich oder digital (per Mail) unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
 4. Anträge sind schriftlich oder digital (per Mail) an die Mitgliederversammlung bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung gegenüber dem/der Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit zuvor festgestellt hat. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig für Satzungsänderungen, Beitragsänderungen und Vorstandswahlen.
 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer*in zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiter*in und der Protokollant*in unterzeichnet wird.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit wegen dringlicher Gründe einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 40% Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
 8. Die Mitgliederversammlung tagt jährlich und kann auch digital stattfinden.
 9. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vorschlag für einen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr als nicht bindende, bloße Information des Vorstands an die Mitgliederversammlung.
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter ein/e Vorsitzende*r, einem/er stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r Schatzmeister*in.
3. Der/Die Vorstandsvorsitzende*r und Stellvertreter*in sind jeweils allein berechtigt

- den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
 5. Der Vorstand ist den Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig.
 6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind zu protokollieren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine/n Nachfolger*in bis zur Neuwahl bestimmen.
 8. Die Vorstandsmitglieder können durch 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
 9. Bei Austritt oder Ausschluss von Vorstandsmitgliedern bleibt die allgemeine Geschäftstätigkeit durch die Vorstandsmitglieder unberührt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Zeit von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
2. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von den zwei Kassenprüfenden zu prüfen. Sie unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
3. Sie haben das Recht, unvermutet Einsicht in die Buchführung, sowie Klärungen über sämtliche finanzielle Transaktionen zu erhalten.

D. Schlussbestimmungen

§ 13 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Der Einladung muss sowohl der bisherige als auch der vorgeschlagene neue Satzungszweck beigefügt werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder von einem Gericht aus rechtlichen Gründen verlangt werden kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die **Förderung von Kunst und Kultur**. Die Abwicklung des Vereinsvermögens obliegt den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.

§ 15 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die der Mitglieder auf die von ihnen noch geschuldeten Beiträge, sofern diese erhoben werden. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dies in allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften deutlich zu machen und in den Vertragstext zu nehmen.

Satzung: Stand 18.07.2021, Wittenberge